

Abonnements

werden von den Postanstalten, den Briefträgern und unseren Nebenstellen im Kreise oder direkt beim Verlage angenommen.



Anzeigen

werden im Verlage: Berlin W 35, Köhnewitzstraße 87, von unseren Nebenstellen im Kreise und allen Anzeigen-Expeditionen angenommen.

Teltower Kreisblatt

Täglich erscheinende Zeitung.

Verlagskontos: Berlin 1519 54.

Nr. 84.

Berlin, Sonnabend, den 8. April 1933.

78. Jahrg.

Ämtliches.

Weitere amtliche Bekanntmachungen sind im Interkalentell dieser Nummer veröffentlicht.

A. VIII 11 205. Impfgeschäft 1933.

Bei Durchführung der diesjährigen öffentlichen Impfungen haben die Erzieherinnen nach Maßgabe des Impfgesetzes vom 8. April 1874, RGBl. I, S. 31, und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen folgendes zu beachten:

- 1. Die beteiligten Eltern, Vormünder usw. sind auf Grund der benachrichtigenden Impflisten und Formulare rechtzeitig zur Wahrnehmung des Impftermins sowie zu der einige Tage später erfolgenden Nachschau zu laden und auf die Folgen etwaiger Unterlassungen hinzuweisen.
2. Für die Impfungen sind helle, heizbare, genügend große sowie gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereitzustellen, die möglichst auch eine Trennung des Wartebereichs vom Operationszimmer gestatten.

Die Termine für die Impfung und für die Nachschau werden bei Ueberführung der Impflisten mitgeteilt. Bei Erkrankung der Impflinge rechtzeitig vorüber und alle übrigen Vorbereitungen nach Maßgabe der vorstehenden Anweisungen zu treffen.

Nach beendeter Nachschau sind mit der Impfliste ordnungsmäßig abgeschlossen, in allen Spalten seitens der Erzieherinnen am Schluß in einer Zusammenfassung aufgeführt, und mit der Richtigkeitserklärung versehen, unverzüglich wieder vorzulegen.

Berlin, den 23. März 1933.

Der Landrat des Kreises Teltow, von Nathusius.

Betriff: Handbuch für den Preuss. Staat für das Jahr 1933. Für 1933 ist eine Neuausgabe des Handbuchs für den Preussischen Staat beabsichtigt, die voraussichtlich im Juni d. J. erscheinen wird.

Ich mache auf das beehrte Nachschlagewerk besonders aufmerksam und bemerke, daß Vorbestellungen zu erheblichen Sondervergünstigungen bis zum 10. April d. J. möglich sind, die dem Büro des Staatsministeriums (Schriftleitung des Preuss. Staatshandbuchs), Berlin W 3, Wilhelmstr. 63, einzuschicken sind.

Eine Vorbestellungsliste, aus der das Nähere über die Vorzugspreise zu ersehen ist, liegt im Kreisbureau, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus. Berlin, den 8. April 1933.

Der Landrat des Kreises Teltow, S. B.: Schröder.

A. VII. B. 127. Ernst Beder, Frida Nehle, Max Döring, Curt Kowalst, Georg Blisse, Walter Menger, Maria Herber, Joseph Fuchs, Herbert Mielke, Lucie Limbenberg, Erich Popp, Edwin Fleischer, Willi Neuberg, Willi Krug, Else Kirstein, Willi Arnold, Kurt Sempel, Emil Schrammer, Wilhelmine Gabrielczyk, Karl Braun, Stanislaus Fugas, Herbert Thiemann, Rudolf Beyer in Berlin, Johannes Kraft, Moser, Dahlwitz, Paul Fuhrer, Großbeeren, Edward Sauerberg, Kleinbeßen, Anna Sertis, Waltersdorf, beantragen die Erteilung der Aufhebungsgenehmigung für ihre Grundstücke in Dorfshagen, Dahlwitz, Glentitz bei Jossen, Großbeeren, Großmachow, Grotzberg, Kleinbeßen, Kleinmachow, Ludwigsfelde, Miessdorf, Rangsorf, Schulzendorf, Stahnsdorf, Wildau und Zeesen.

Etwasige Einsprüche gegen die Aufhebung in Glentitz bei Jossen können binnen 7 Tagen, in den übrigen Gemeinden binnen 7 Tagen bei uns erhoben werden. Die Akten liegen bei den Gemeindeverwaltungen zur Einsichtnahme aus. Berlin, den 5. April 1933.

Der Kreisamtspräsident des Kreises Teltow, Schröder.

Deutschland nach Washington eingeladen

Washington. Das amerikanische Staatsdepartement hat bekanntgegeben, daß die Einladungen an Deutschland, England, Frankreich und Italien, zu bevorstehenden Verhandlungen über die Weltwirtschaftskonferenz nach Washington zu kommen, ergangen sind.

Gezetzfrist legt sein Landtagsmandat nieder. Das Mitglied der preussischen Landtagsfraktion der SPD, der frühere preussische Innenminister und Berliner Polizeipräsident Albert Gezeff, hat in einem aus dem Reich kommenden Schreiben sein preussisches Abgeordnetenmandat niedergelegt.

Statthalter für die Länder

Durchführende Verfassungsreform. — Der Reichskanzler Reichstatthalter in Preußen

Am Freitag nachmittag fand wieder eine Ministerbesprechung statt, in der über außenpolitische Fragen gesprochen wurde. Im Anschluß daran folgte eine Sitzung unter Hinzuziehung von Referenten. Auf der Tagesordnung dieser Kabinettsitzung standen innerpolitisch außerordentlich wichtige Gegenstände, die eine erhebliche Weiterführung der Gleichschaltung der politischen Verhältnisse in Reich und Ländern und eine

weitgreifende Verfassungsreform

bedeuten. Das Kabinett beschäftigte sich mit einem Gesetzesentwurf, der schon in den letzten Tagen bei den Beratungen über die Bestellung eines Ministerpräsidenten in Preußen eine große Rolle gespielt hat. Die Absage der ursprünglichen für Sonnabend in Aussicht genommenen Sitzung des Reichspräsidenten am 7. April d. J. hängt damit zusammen, daß das Reich

neue Bestimmungen über die Bestellung der Ministerpräsidenten und der Minister in allen deutschen Ländern treffen wird. Das wichtigste der neuen Gesetze wird den Titel haben: Gesetz zur Fortführung der Gleichschaltung von Reich und Ländern. Dieses Gesetz sieht folgendes vor:

In den einzelnen Ländern werden vom Reich Statthalter eingesetzt, welche die Vollmacht erhalten, die Ministerpräsidenten dieser Länder zu ernennen und auch die Mitglieder der Länderregierungen zu bestimmen. Ob diese Statthalter unter Mitwirkung des Reichspräsidenten oder nur von der Reichsregierung eingesetzt werden, steht noch nicht fest. Die Statthalter üben also in den Ländern einmal das Amt eines Staatspräsidenten aus. Sie haben gleichzeitig die Aufgabe, die enge politische Verbindung mit der Reichsregierung zu halten. Da die Statthalter das Recht haben, den Ministerpräsidenten zu ernennen, können sie auch Länderregierungen, die im Rahmen der Gleichschaltung der politischen Verhältnisse zwischen Reich und Ländern von der Reichspolitik abwichen, auflösen. Sie können neue Ministerpräsidenten einsetzen, die sie können auch einen Wechsel in den Mitgliedern der Länderregierungen vornehmen.

Eine Ausnahme wurde nur für Preußen gemacht, und zwar infolgedessen, als der

Statthalter des Reichs in Preußen der Reichskanzler selbst wird. Das Amt des Statthalters in Preußen ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Amt des Ministerpräsidenten, so daß der Reichskanzler für Preußen auch einen Ministerpräsidenten einsetzen muß. Weiter ernannt der Reichskanzler die Mitglieder der preussischen Regierung. Eine Wahl von Länderregierungen kommt unter diesen Umständen nicht mehr in Betracht, auch nicht in Preußen.

In der Ministerbesprechung, die bis in die späten Abendstunden ging, erlieferte der Reichsaussenminister Freiherr von Neurath einen Bericht über die außenpolitische Lage. Darauf wurde ein Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich beschlossen. In diesem Gesetz wird bestimmt, daß der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers in allen deutschen Ländern außer in Preußen Statthalter ernannt. Der Reichstatthalter hat die Aufgabe, für Innehaltung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen.

Dem Reichstatthalter stehen folgende Befugnisse der Landesgewalt zu:

- 1. Ernennung und Entlassung des Vorstehers der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung.
2. Auflösung der Landesregierung und Anordnung der Neuwahl vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 des Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933.
3. Aussetzung und Verklüngung der Landesgesetze einschließlic derjenigen Gesetze, die von der Landesregierung gemäß dem § 1 des Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 beschlossen sind.
4. Auf Vorschlag der Landesregierung Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit sie von der obersten Landesbehörde bisher schon erfolgte.
5. Begnadigungsrecht.

Der Reichstatthalter kann in den Sitzungen der Landesregierung den Vorschlag übernehmen. Er darf nicht gleichzeitig Mitglied der Landesregierung sein. Er soll dem Lande angehören, dessen Staatsgewalt er ausübt. Sein Amtssitz ist der Sitz der Landesregierung. Der Reichstatthalter wird

für die Dauer einer Landesperiode ernannt. Er kann auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abgerufen werden. Auf das Amt

des Reichstatthalters finden die Bestimmungen des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 Anwendung. Die Dienstverträge gehen auf Kosten des Reichs, deren Befristung nach vorbehalten ist. Mitwirkungsbeschlüsse des Landtages gegen den Vorstehenden und Mitglieder der Landesregierung sind unzulässig.

In Preußen übt der Reichskanzler die fünf Rechte des Reichstatthalters aus.

Entgegenstehende Bestimmungen der Reichs- und Landesverfassungen treten außer Kraft. Soweit eine Landesverfassung das Amt eines Staatspräsidenten vorsieht, tritt auch diese Bestimmung außer Kraft. Mitglieder der Reichsregierung können gleichzeitig Mitglieder der preussischen Landesregierung sein.

Im Zusammenhang damit wird der Reichspräsident die Notverordnungen über Preußen aufheben. Der Ministerpräsident beschloß ferner, daß

der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag gelten soll. Er soll der Feiertag der nationalen Arbeit sein. Die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes sind dem Minister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Goebbels, überlassen worden. Für den 1. Mai gelten dieselben Vorschriften wie für die in die Woche fallenden kirchlichen Feiertage.

Die Sitzung des Reichskabinetts war gegen 10.30 Uhr abends beendet. Kurz vor Mitternacht lag eine amtliche Mitteilung vor, in der es heißt, daß die Sitzung die letzte vor der Ferien gewesen sei. Ferner verabschiedete das Reichskabinett das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, wonach Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetretten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, aus dem Dienst zu entlassen sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Angestellte und Arbeiter des Reiches, der Länder und Gemeinden usw. entsprechende Anwendung.

Gleichzeitig beschloß das Reichskabinett die Wiedereinführung von Ehrenkreuzen, Orden und Ehrenzeichen. Die Titel werden verliehen vom Reichspräsidenten und von den Statthaltern, in Preußen vom Ministerpräsidenten in Vertretung des Reichskanzlers. Orden und Ehrenzeichen kann nur der Reichspräsident verliehen.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wurde ein Gesetzesentwurf verabschiedet über das Rücktrittsrecht der durch das genannte Gesetz betroffenen Personen, ferner ein Gesetzesentwurf über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter.

Das Reichskabinett verabschiedete weiterhin den Entwurf eines Gesetzes über

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, wonach alle neuen Personenwagen, ohne Rücksicht auf ihre Größe völlig steuerfrei bleiben, solange sie für den ersten Benutzer zugelassen sind.

Verabschiedet wurden noch Gesetze über den Verleumdungsdelikt und den Betrug für Bauparlamente sowie über Änderungen der kollektivistischen und landwirtschaftlichen Bestimmungen, die sich in der Hauptsache auf die Zusammenfassung des Reichsstaatsrates und des Reichsstaates beziehen.

Bejchlossen wurde weiterhin eine Erhöhung der Heuwersteuer infolgedessen, als der Steuerfah für die beim Buchmacher abgeschlossenen Wetten demjenigen für Totalfaktorwetten angeglichen wird, um weitere Mittel für die Pferdegewalt zu gewinnen.

Der Reichskanzler empfing den Arbeitsausschuß der Zentrumspartei, der gemäß der unterfertigten Vereinbarung über die Wahlen des Kabinetts unterrichtet wird. Weiter hat der Reichskanzler den Vorstand des Deutschen Richterbundes und als Vertreter des Langnamereits die Herren Springorum und Schlenker empfangen.

Einführung von Reichsrichtern in Preußen?

Im Preussischen Justizministerium ist, wie man hört, die Aufhebung der Amtsgerichte Gegenstand von Überlegungen, und zwar wird geprüft, inwieweit die Aufhebung der Amtsgerichte berechtigt war oder nicht. Es besteht die Möglichkeit, daß an frühesten Amtsgerichtsarten, den Winzler der Bevölkerung Rechnung tragend, Reichsrichter eingesetzt oder einige Amtsgerichte wieder eingerichtet werden.